

DAS ZUWENDUNGSEMPFÄNGER-REGISTER // FUNDAMENT FÜR DEN DIGITALEN SPENDENABZUG



Die Forderung nach mehr Transparenz im gemeinnützigen Sektor gibt es seit langem, hierbei steht vor allem der Gemeinnützigkeitsstatus von spendenempfangenden Organisationen im Mittelpunkt. Das Jahressteuergesetz 2020 legte die gesetzliche Grundlage für ein öffentlich einsehbares Zuwendungsempfängerregister (ZER) mit Wirkung ab dem 01.01.2024. Zuständig für die Führung dieses Registers ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Die gesetzliche Normierung des Zuwendungsempfängerregisters findet sich in § 60b AO. Mit dem Register soll ein erster Schritt in Richtung Digitalisierung des Spendenverfahrens gegangen werden. Zunächst bleibt es aber bei dem etablierten Verfahren nach § 50 Abs. 1 EStDV, das heißt, die Zuwendungsbestätigungen werden wie bisher ausgestellt. Nach derzeitigem Stand (April 2024) ist eine elektronische Übermittlung der Zuwendungsbestätigung an die Finanzbehörde nach § 50 Abs. 2 EStDV weiterhin praktisch bedeutungslos, weil die hierzu erforderliche amtliche Schnittstelle und der zu übermittelnde Datensatz noch nicht geschaffen wurden.

Das Wachstumschancengesetz brachte Anpassungen der gesetzlichen Regelung des § 60b AO mit sich. Mit Wirkung zum 28.03.2024 stellen diese sicher, dass zukünftig alle steuerbegünstigten Zuwendungsempfänger nach den §§ 10b und 34g EStG erfasst werden. Dazu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Außerdem ist vorgesehen, dass die steuerbegünstigten Zuwendungsempfänger auf Antrag Änderungen oder Ergänzungen der im Register hinterlegten Kontoverbindungen bei Banken, Kreditinstituten und Zahldienstleistern mit Hilfe eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung bewirken können. Nach den vom BZSt veröffentlichten FAQ ist dies jedoch erst in einer späteren Ausbaustufe des ZER möglich.



Aktuelle Informationen zum Zuwendungsempfängerregister sind auf der Website des BZSt abrufbar. Die derzeit aus dem Register abrufbaren Daten sind noch nicht vollständig, sie werden sukzessive im Lauf des Jahres eingepflegt. Dies gilt bspw. für die Wirtschafts-Identifikationsnummer, die aktuell noch nicht durch das BZSt vergeben wird. Zudem ist auch möglich, dass gemeinnützige Organisationen noch gar nicht im Register zu finden sind. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf den von den Finanzämtern festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status der Organisation, weil das Zuwendungsempfängerregister keine konstitutive Wirkung entfaltet.

WELCHE DATEN ENTHÄLT DAS REGISTER?

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer
2. Name
3. Anschrift
4. steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 bis 54 AO
5. Datum der Anerkennung als Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetzes
6. Datum der Anerkennung als Wählervereinigung
7. Status als juristische Person des öffentlichen Rechts
8. zuständige Finanzbehörde
9. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheids, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Feststellungsbescheids nach § 60a AO
10. Kontoverbindungen bei Banken/Kreditinstituten und Bezahldienstleistern



Zudem erhalten Organisationen in einer späteren Ausbaustufe des Registers wohl freiwillig die Möglichkeit, Angaben zur eigenen Website in das Register einzupflegen.



WER ÜBERMITTELT DIE DATEN?

Das BZSt erstellt und pflegt das elektronische Zuwendungsempfängerregister. Die Daten übermittelt das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt nach § 60b Abs. 3 AO. Der steuerbegünstigte Zuwendungsempfänger ist hier nicht beteiligt.

WIE WERDEN DIE DATEN AKTUALISIERT BZW. GEÄNDERT?

Sofern die zuständigen Finanzämter Kenntnis über eine Änderung der Daten erlangen, haben sie diese unverzüglich dem BZSt mitzuteilen. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Kontoverbindung kann die im Zuwendungsempfängerregister geführte Organisation selbst mit Hilfe eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung bewirken. Hier ist zu beachten, dass Spender zukünftig Spendenkonten anhand des ZER abgleichen können. Es empfiehlt sich also, die Aktualität und Vollständigkeit zu überwachen.

WER PRÜFT DIE DATEN?

Die im Zuwendungsempfängerregister hinterlegten Daten sollten regelmäßig geprüft werden, denn diese bieten potenziellen Spendern die Möglichkeit, sich über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Bankverbindung und die im Register gespeicherten gemeinnützigen Zwecke, weil diese Informationen eine besondere Relevanz für potenzielle Spender aufweisen. Hier sollte mit den Mandanten eine klare Vereinbarung getroffen werden, wer für die Prüfung der Daten verantwortlich ist.

Es bietet sich ggf. für den Berater an, die Mandanten in einem Rundschreiben o.ä. über das öffentliche Zuwendungsempfängerregister zu informieren und diesen eine regelmäßige Prüfung der Daten zu empfehlen.

BESONDERHEITEN BEI AUSLÄNDISCHEN ORGANISATIONEN

Auch ausländische Organisationen können auf Antrag in das Zuwendungsregister aufgenommen werden. Weil nur an Organisationen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Staat Zuwendungen i.S.d. § 10b EStG geleistet werden können, beschränkt sich die Aufnahme auf Organisationen in der EU/dem EWR.

Zunächst ist ein Antrag für das Feststellungsverfahren über die Steuerbegünstigung der Organisation zu stellen. Das BZSt prüft, ob die Organisation die Voraussetzungen des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3, Satz 3 bis 6 EStG erfüllt und steuerbegünstigte Zuwendungen an sie geleistet werden können.

Nach einer positiven Feststellung kann die Organisation auf Antrag in das Zuwendungsempfängerregister aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Register ist Voraussetzung dafür, dass der ausländischen Organisation erlaubt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.



Dieses Factsheet wurde vom Arbeitskreis Besteuerung von Non-Profit-Organisationen des IDW erarbeitet.

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen. Sie können diese direkt an das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Postfach 320580, 20420 Düsseldorf, oder an michael.wagenknecht@idw.de senden.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 2024.

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V. WIRTSCHAFTSPRÜFERHAUS

Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de



INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER